

Verfahrensgang

OLG Frankfurt/Main, Beschl. vom 14.03.2019 – 26 Sch 10/18, [IPRspr 2019-253](#)

Rechtsgebiete

Unlauterer Wettbewerb und Kartellrecht (ab 2020) → Kartellrecht

Rechtsnormen

GG **Art. 5**; GG **Art. 12**; GG **Art. 103**

ZPO **§ 1059**

Fundstellen

LS und Gründe

WuW, 2020, 38

IWRZ, 2021, 183, m. Anm. *Klöpfer*

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2019-253>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

IX. Öffentliches Recht

1. Enteignung

252. *Das Territorialitätsprinzip besagt, dass staatliche Hoheitsakte auf dem Gebiet eines anderen Staats nur mit dessen Zustimmung erlaubt sind. Die Beschränkung von Hoheitsakten auf das eigene Staatsgebiet schließt aber nicht aus, das eigene materielle Recht auf ausländische Sachverhalte anzuwenden. Voraussetzung ist allerdings ein hinreichender sachgerechter Anknüpfungspunkt („genuine link“ oder „echte Verknüpfung“).*

Die Regelung eines Staats, mit der einem in seinem Hoheitsgebiet ansässigen Halter eines gefährlichen Hundes aufgegeben wird, diesem auch im Ausland einen Maulkorb anzulegen, ist völkerrechtlich zwar grundsätzlich unbedenklich. Dass der Gesetzgeber diesen Fall auch tatsächlich erfassen wollte, muss sich aber dem Gesetz entnehmen lassen. Die Regelung muss umso deutlicher erfolgen, je schwächer der hinreichende sachliche Anknüpfungspunkt ausfällt. [LS der Redaktion]

OVG Sachsen-Anhalt, Beschl. vom 29.3.2019 – 3 M 47/19; Unveröffentlicht.

2. Währungs- und Devisenrecht

3. Handelsbeschränkungen

4. Kartell- und Monopolrecht

253. *Verstößt ein Schiedsspruch gegen zwingende Vorschriften des deutschen oder europäischen Kartellrechts und steht er deshalb unter dem Aspekt des ordre public in einem nicht mehr hinnehmbaren Gegensatz zu deutschen Gerechtigkeitsvorstellungen, so ist dessen Vollstreckbarerklärung nach § 1059 II Nr. 2 lit. b ZPO zu versagen.*

Ein Verstoß gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs (Art. 103 I GG) stellt zugleich einen Verstoß gegen den inländischen (verfahrensrechtlichen) ordre public dar. Im Schiedsverfahren gilt der Grundsatz, dass Schiedsgerichte das rechtliche Gehör im gleichen Umfang wie staatliche Gerichte gewähren müssen. Die Aufhebung eines Schiedsspruchs wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs setzt voraus, dass die Möglichkeit besteht, dass das Schiedsgericht ohne den geltend gemachten Verfahrensverstoß anders entschieden hätte.

Ist ein Schiedsspruch mit Art. 5 GG oder Art. 12 GG unvereinbar, ist er ebenfalls ordre public-widrig und unterliegt der Aufhebung. [LS der Redaktion]

OLG Frankfurt/Main, Beschl. vom 14.3.2019 – 26 Sch 10/18; IWRZ 2021, 183 m. Anm. Klöpfer; WuW 2020, 38.

Die Parteien streiten mit Vollstreckbarerklärungs- und Aufhebungsantrag um die Rechtmäßigkeit eines Teilschiedsspruchs, der in dem vor der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) geführten

Schiedsverfahren erlassen wurde. Die ASt. ist die deutsche Tochter eines weltweit agierenden börsennotierten amerikanischen Unternehmens. Im Rahmen ihres Branchensegments „D“ werden u.a. Dentalprodukte vertrieben. Der AGg. gehört zu den führenden Kieferorthopäden in Deutschland und betreibt eine eigene kieferorthopädische Praxis. Er ist Spezialist für das Gebiet der sog. Lingualtechnik, bei der Zahnfehlstellungen durch auf der Innenseite der Zähne angebrachte Zahnsparren korrigiert werden. Zu Beginn der 2000er Jahre hat der AGg. ein Verfahren zur Herstellung individualisierter Komponenten für linguale Apparaturen entwickelt. Die zugehörigen Patente brachte er in die von ihm gegründete E GmbH (nachfolgend: „E“) ein, deren alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer er war. Unter dem geschützten Produktamen „Z“ vertrieb die E GmbH linguale Zahnsparren zur Verwendung u.a. in der Praxis des AGg. Der AGg. beschloss sodann, das Unternehmen zu verkaufen, um sich wieder auf seine Tätigkeit als Kieferorthopäde und Wissenschaftler zu konzentrieren. Er veräußerte alle von ihm gehaltenen Geschäftsanteile an der E an die ASt. Der Kaufvertrag enthält eine Wettbewerbsklausel, wonach es dem Verkäufer untersagt ist, für einen Zeitraum von drei Jahren ab Kaufvertragsabschluss eine konkurrierende Geschäftstätigkeit auszuüben. Der Kaufvertrag enthält eine Schiedsklausel, wonach alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag von einem Schiedsgericht der DIS mit Schiedsort in Frankfurt a.M. entschieden werden. Zunächst hat der AGg. die von E hergestellte Z-Apparaturen jährlich bezogen. Später entschied er sich, keine neuen Z-Produkte mehr zu verwenden. Unstreitig hatte der AGg. bereits vor Ablauf des vertraglichen Wettbewerbsverbots damit begonnen, eine neue linguale Apparatur, das sog. „X-System“ zu entwickeln. Dieses System hat der AGg. in seiner eigenen Praxis eingesetzt und nach dem Ende der Karenzzeit auch über die von ihm eigens gegründete F GmbH selbst vermarktet. Er hat die technischen Grundlagen des X-Systems zum Patent angemeldet. Ein von der ASt. gegen die F GmbH vor dem LG bzw. dem OLG geführter Rechtsstreit auf Umschreibung von Patenten betreffend die X-Apparatur blieb erfolglos.

Die ASt. hat bei der DIS eine Schiedsklage gegen den AGg. eingereicht, mit der sie u.a. im Wege der Stufenklage Auskunft und Rechnungslegung über die Entwicklung, Verwendung und den Vertrieb der X-Apparaturen begehrt. Durch Teilschiedsspruch vom 5.4.2018 hat das Schiedsgericht den AGg. verurteilt, der ASt. entsprechende Auskunft zu geben. Die ASt. beantragt nunmehr, den in dem Schiedsverfahren durch das Schiedsgericht ergangenen Teilschiedsspruch für vollstreckbar zu erklären. Der AGg. beantragt, das Verfahren an den zuständigen Kartellsenat abzugeben, den Antrag auf Vollstreckbarerklärung zurückzuweisen sowie den Teilschiedsspruch des DIS-Schiedsgerichts aufzuheben. Die ASt. beantragt, den Antrag des AGg. auf Aufhebung des Teilschiedsspruchs zurückzuweisen.

Aus den Gründen:

„II. A. Der Antrag auf Vollstreckbarerklärung ist zulässig. Die allgemeinen Prozessvoraussetzungen und die speziellen Erfordernisse eines Schiedsspruchs liegen vor ...

B. Dem Antrag auf Vollstreckbarerklärung ist stattzugeben, weil Versagungs- oder Aufhebungsgründe i.S. von § 1059 II ZPO nicht vorliegen.

Aufhebungs- oder Versagungsgründe nach § 1059 II Nr. 1 ZPO macht der AGg. bereits nicht geltend. Im Übrigen liegen aber auch die vom AGg. gerügten Verstöße gegen den *ordre public* gemäß § 1059 II Nr. 2 lit. b ZPO nicht vor.

1) Verstoß gegen Kartellrecht

Die Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruchs ist nach § 1059 II Nr. 2 lit. b ZPO zu versagen, sofern seine Anerkennung oder Vollstreckung der öffentlichen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland widerspräche, mithin gegen den *ordre public* verstieße.

Dies ist der Fall, wenn die Entscheidung des Schiedsgerichts zu den als grundlegend anzuerkennenden Prinzipien der Rechts-, Wirtschafts- und/oder Sozialordnung des Vollstreckungsstaats in einem offensichtlichen und so erheblichen Widerspruch steht, dass sie nach den nationalen Grundvorstellungen im Ergebnis nicht (mehr) hinnehmbar erscheint (vgl. BGH, NJW 2014, 1597 ff.; Zöller-Geimer, [ZPO, 32. Aufl. (2018)], § 1059 ZPO Rz. 57 m.w.N.).

Die zwingenden Vorschriften europäischen und deutschen Kartellrechts zählen dabei nach allgemeiner Meinung zum *ordre public* (vgl. EuGH, Urt. vom 1.6.1999 – Eco Swiss China Time Ltd. / Benetton International N.V., Rs C-126/97, ECLI:EU:

C:1999:269; OLG München, SchiedsVZ 2015, 40 ff.¹; OLG Dresden, SchiedsVZ 2005, 210 ff.; OLG Celle, Beschl. vom 14.10.2016 – 13 Sch 1/15 (Kart)²; *Heermann*, SchiedsVZ 2015, 78, 83).

Allerdings besteht Uneinigkeit darüber, in welchem Umfang Schiedssprüche auf Kartellrechtsverstöße zu überprüfen sind (vgl. hierzu *Eilmansberger*, SchiedsVZ 2006, 5, 15 f.; *Weitbrecht/Mühle*, EuZW 2017, 165, 167, N. 28).

Der BGH hat in einer älteren Entscheidung aus dem Jahr 1972 (Urt. vom 31.5.1972 – KZR 43/71, NJW 1972, 2180 ff.) entschieden, dass die ordentlichen Gerichte die Frage, ob die Anerkennung eines Schiedsspruchs gegen die öffentliche Ordnung verstößt, eigenständig zu beurteilen haben und dabei weder an die Rechtsauffassung noch an die tatsächlichen Feststellungen des Schiedsgerichts gebunden sind. Danach kommt es auch nicht darauf an, ob die zur öffentlichen Ordnung gehörenden Normen bereits Gegenstand des schiedsgerichtlichen Verfahrens waren oder nicht (BGH aaO; vgl. auch OLG Düsseldorf, Beschl. vom 21.7.2004 – VI Sch (Kart) 1/02³, WuW 2006, 281; *Schwab-Walter*, [Schiedsgerichtsbarkeit, 6. Aufl. (2005)], Kap. 24, Rz. 44 *Wiedemann*, Kartellrecht, [3. Aufl. (2016)], § 62 Rz. 30; *Eilmansberger*, aaO; *Hammer*, Überprüfung von Schiedsverfahren durch staatliche Gerichte in Deutschland, 2018, Rz. 720).

Andere beschränken sich auf eine summarische Prüfung der Kartellrechtswidrigkeit (vgl. OLG Thüringen, SchiedsVZ 2008, 44 ff.⁴; *Kasolowsky/Steub*, SchiedsVZ 2008, 7[2] ff., auch unter Verweis auf die Entscheidung des Pariser Cour d'appel vom 18.11.2004, 'Thales Air Defence'; wohl auch OLG München, SchiedsVZ 2012, 393 ff.⁵; *Musielak-Voit*, [ZPO, 15. Aufl. (2018)], § 1059 Rz. 31; *Kling-Thomas*, Kartellrecht, 2. Aufl. [2016], § 23 Rz. 111; *Stein-Jonas-Schlosser*, ZPO, [23. Aufl. (2014)], Anh. zu § 1061 Rz. 349) ...

Wettbewerbsbeschränkungen sind im Falle von Unternehmenskäufen regelmäßig dann zulässig, wenn sie im Hinblick auf ihre Geltungsdauer, ihren räumlichen und sachlichen Geltungsbereich sowie die betroffenen Personen nicht über das zur Erreichung dieses Ziels Erforderliche hinausgehen (vgl. BGH, NJW 1982, 2000 f.; BGH, NJW 2009, 1751 ff.; MünchKomm-[*Armbrüster*], 8. Aufl. [2018], § 138 BGB Rz. 79; *Palandt-Ellenberger*, BGB, 77. Aufl. [2018], § 138 ZPO Rz. 104; OLG Düsseldorf, NJOZ 2016, 163 ff. Rz. 48 ff., OLG München, NJW-RR 1995, 1191).

Entsprechend der bereits oben in Bezug genommenen Bekanntmachung der Europäischen Kommission zu Nebenabreden (Bekanntmachung 2005/C 56/03, ABIEU Nr. C 56 vom 5.3.2005, S. 24), können bei Unternehmenskäufen Wettbewerbsverbote bis zu drei Jahren im Allgemeinen als gerechtfertigt angesehen werden (vgl. auch nochmals: *Bernhard*, NJW 2013, 2785 ff.) Es handelt sich hierbei jedoch um keine starre Obergrenze, vielmehr kann auch eine längere Dauer zulässig sein, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls erforderlich ist, um die berechtigten Interessen des Unternehmenskäufers zu schützen (vgl. MünchKomm aaO). Denn es soll verhindert werden, dass der Veräußerer im Falle einer Unternehmensübertragung den Sinn und Zweck der Transaktion dadurch konterkariert, dass er mit seinem Know-how und dem Firmenwert oder der Reputation in Wettbewerb zu seinem

¹ IPRspr. 2015 Nr. 274b.

² IPRspr. 2016 Nr. 314.

³ IPRspr. 2004 Nr. 195.

⁴ IPRspr. 2007 Nr. 220.

⁵ IPRspr. 2013 Nr. 278a.

alten Unternehmen tritt, obgleich diese Bestandteile auf den Erwerber übertragen wurden (vgl. BGH, NJW 1982, 2000, 2001).

Ausgehend von diesen Grundsätzen ist der Schiedsspruch unter *ordre public* Gesichtspunkten zunächst insoweit nicht zu beanstanden, als das Schiedsgericht das in Nr. 7.3 des Unternehmenskaufvertrags enthaltene Wettbewerbsverbot sowohl in zeitlicher wie auch gegenständlicher Hinsicht als unbedenklich erachtet hat. Das Schiedsgericht hat berücksichtigt, dass die Wettbewerbsklausel erforderlich war, um das Substrat des erworbenen Unternehmens zu erhalten und um der ASt. binnen des auf drei Jahre befristeten Zeitraums unbeeinträchtigt die Gelegenheit zu geben, den erworbenen Unternehmensgegenstand in das eigene Unternehmen zu integrieren. Darüber hinaus hat das Schiedsgericht unter Einbeziehung des Inhalts des Beratervertrags auch berücksichtigt, dass sich der AGg. für die Dauer des Wettbewerbsverbots verpflichtet hatte, die Integration der E in den Konzern der ASt. gegen entsprechendes Entgelt zu unterstützen. Das Wettbewerbsverbot stellt sich danach gemäß den Wertungen des Schiedsgerichts als zulässiger Bestandteil des Leistungsaustauschs dar und geht nicht über das zur Wahrung der schutzwürdigen Interessen der ASt. Notwendige hinaus. Ein offensichtlicher Widerspruch zu wesentlichen Grundprinzipien des deutschen Rechts ist insoweit nicht erkennbar.

Auch die vom Schiedsgericht getroffene Schlussfolgerung, wonach dem AGg. während der Dauer des Wettbewerbsverbots die (Neu-)Entwicklung eines Konkurrenzprodukts untersagt war, stellt sich nach den Maßstäben des *ordre public* als unbedenklich dar ...

2) Verstoß gegen den verfahrensrechtlichen *ordre public*

a) Unzureichende bzw. widersinnige Begründung des Schiedsspruchs

Die Rüge des AGg., der Gegenstand der titulierten Auskunftspflicht sei mit Rücksicht auf die Entscheidungsgründe des Schiedsspruchs unklar und unbestimmt, bleibt ohne Erfolg.

Eine eklatant widersinnige oder widersprüchliche Begründung des Schiedsspruchs, die die Schlussfolgerung rechtfertigen könnte, es liege eine offensichtliche Unvereinbarkeit mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts vor (vgl. hierzu BGH, NJW 2014, 15[97] f.), vermag der Senat im Ergebnis nicht festzustellen ...

b) Verstöße gegen das rechtliche Gehör

Soweit der AGg. im Weiteren rügt, das Schiedsgericht habe seinen Vortrag zur behaupteten Kartellrechtswidrigkeit mit bloßen Leerformeln beschieden, sich insbes. nicht mit dem Vortrag befasst, wonach das Wettbewerbsverbot gegenständlich über das Unerlässliche hinausgehe, weil es auch Entwicklungshandlungen mit umfasse, lässt sich ein relevanter Gehörsverstoß nicht feststellen.

Allerdings stellt ein Verstoß gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs (Art. 103 I GG) zugleich einen Verstoß gegen den inländischen (verfahrensrechtlichen) *ordre public* dar (BGH, NJW 2018, 70 ff.).

Im Hinblick auf die verfassungsrechtliche Gewährleistung rechtlichen Gehörs gilt im Schiedsverfahren der Grundsatz, dass Schiedsgerichte das rechtliche Gehör im gleichen Umfang wie staatliche Gerichte gewähren müssen (Zöller-Geimer aaO § 1042 ZPO Rz. 5). Die Nichtgewährung rechtlichen Gehörs durch das Schiedsgericht wird von § 1059 II Nr. 2 lit. b ZPO erfasst (BGH, SchiedsVZ 2018, [318], 320) ...

Nach diesen Maßstäben lässt sich eine aufhebungsrelevante Gehörsverletzung nicht feststellen.“

254. *Bei Kartellschadensersatzklagen gegen mehrere Kartellanten ist das autonom auszulegende Kriterium des Sachzusammenhangs im Sinne von Art. 8 Nr. 1 EuGVO trotz unterschiedlicher Beteiligung der Kartellanten an der Umsetzung des Kartells erfüllt. [LS der Redaktion]*

BayObLG, Beschl. vom 30.4.2019 – 1 AR 30/19: WuW 2019, 479.

Mit ihrer 2018 beim LG München I erhobenen Klage verlangen die 428 ASt., Unternehmen mit Sitz in In- und Ausland (Ungarn, Polen, Österreich, Tschechien, Slowenien, Niederlande, Kroatien, Griechenland, Rumänien, Montenegro, Slowakei, Serbien sowie Bosnien und Herzegowina), von den beiden AGg. als Gesamtschuldnerinnen jeweils Ausgleich des Schadens, der dem jeweiligen ASt. durch den Einkauf überteuerter Lkw entstanden sein soll. Unter Bezugnahme auf den Beschluss der Europäischen Kommission vom 19.7.2016 in Sachen AT-39824 – Trucks machen sie geltend, die AGg. und weitere Lkw-Hersteller hätten zwischen 1997 und 2011 Bruttopreislisten für mittlere und schwere Lkw abgesprochen und dadurch gegen Art. 101 AEUV verstoßen. Die jeweiligen ASt. hätten in diesem Zeitraum Lkws gemäß tabellarischer Auflistung erworben und hierfür aufgrund des Kartells überhöhte Preise bezahlt. Sie könnten deshalb von den AGg. als Gesamtschuldnerinnen nach § 823 II BGB i.V.m. Art. 81 EGV bzw. Art. 101 AEUV sowie § 33 GWB Schadensersatz verlangen. Die AGg. zu 1) ist im Bezirk des LG München I ansässig; die AGg. zu 2) hat ihren Sitz im Bezirk des LG Stuttgart.

Die ASt. haben beantragt, gemäß § 36 I Nr. 3 ZPO ein gemeinsam zuständiges Gericht für den gegen die AGg. gerichteten Rechtsstreit zu bestimmen.

Aus den Gründen:

„II. Auf den zulässigen Antrag bestimmt der Senat das LG Stuttgart als (örtlich) gemeinsam zuständiges Gericht ...

2. Die Voraussetzungen für die Bestimmung eines gemeinsam zuständigen Gerichts gemäß § 36 I Nr. 3 ZPO liegen vor.

a) Die deutschen Gerichte sind, was Voraussetzung einer Bestimmungsentscheidung ist (vgl. BGH, Beschl. vom 22.2.1995 – XII ARZ 2/95¹, NJW-RR 1995, 641; Beschl. vom 17.9.1980 – IVb ARZ 557/80², NJW 1980, 2646), für die erhobene Klage in der Sache auch insoweit international zuständig, als wegen des Sitzes einzelner Kl. außerhalb Deutschlands ein Auslandsbezug gegeben ist.

Soweit Kl. ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der EU haben, folgt die internationale Zuständigkeit für ihre Klage und somit auch für das Verfahren auf Bestimmung des Gerichtsstands aus Art. 4 I der VO (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (nachfolgend: Brüssel Ia-VO; vgl. *Wurmest*, NZKart 2017, 2, 3). Der Anwendungsbereich der Brüssel Ia-VO ist in zeitlicher (Art. 66 I Brüssel Ia-VO) und sachlicher (Art. 1 I Brüssel Ia-VO) Hinsicht eröffnet. Klagen auf Schadensersatz wegen Verletzung des EU- Wettbewerbsrechts stellen eine zivilrechtliche Streitigkeit dar und fallen unter den Begriff der Zivil- und Handelssache nach Art. 1 I 1 Brüssel Ia-VO (EuGH, Urt. vom 23.10.2014 – flyLAL-Lithuanian Airlines AS ./ Starptautiska lidosta Riga VAS u. Air Baltic Corporation AS, Rs C-302/13, ECLI:EU:C:2014:2319, juris Rz. 29). Beide Bekl. haben ihren satzungsmäßigen Sitz (vgl. Art. 63 I lit. a Brüssel Ia- VO) in der Bundesrepublik Deutschland.

¹ IPRspr. 1995 Nr. 162.

² IPRspr. 1980 Nr. 145.